



Kundmachung Änderung örtliches Raumordnungskonzept – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Büro Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Galtür, vom 06.12.2018, Zahl R17ga_51955, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Gst.	Grundeigentümer	Änderung gemäß der planlichen Anlage	
		von	in
394/7 (1.689m ²)	Ludwig Walter	Landwirtschaftliche Freihaltefläche gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2016	Baulicher Entwicklungsbereich- vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung; Zähler L06 gem. § 31 Abs. 1 lit. e,h TROG 2016
394/9 (104m ²) Teilfläche	Nikolaus Zangerl		
Änderung des Siedlungsraumes gem. §31 Abs. 1 lit. d,e TROG 2016			
Aufhebung der Infrastrukturentwicklung Vk115 gem. § 31 Abs. 1 lit. i TROG 2016			

Textliche Erläuterung/ Ergänzung für den Zähler L06

Zähler L 06: vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung
Zeitzone: z0; Widmung bedarfs- und Infrastrukturbezogen möglich
Dichtzone: D1; überwiegend freistehende Bebauung

Für diese Siedlungserweiterungen wurde seitens der Bevölkerung konkreter Bedarf angemeldet. Die infrastrukturelle Erschließung im Bereich durch Kanal und Wasserversorgung ist bereits gegeben bzw. relativ leicht herzustellen. Die Widmung des neuen Baulandes kann nur in einem dem jeweils konkret vorhandenen Bedarf angepaßten Ausmaß erfolgen. Die innere Erschließung ist sicherzustellen. Eine Widmung dieses Bereiches ist erst möglich, nachdem eine durchgehende Anbindung des Bereiches Maißle, Försterheim an das Ortszentrum als lawinensichere Aölkernative



zur lawinengefährdeten Bundesstraße über eine öffentliche Erschließung sichergestellt ist.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 12.12.2018 bis einschließlich 11.01.2019 .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.galtuer.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 12.12.2018
abgenommen am: 11.01.2019